

Die Wirtschaft im Urteil des II. Vatikanischen Konzils

(Constitutio pastoralis de Ecclesia in mundo huius temporis, Pars II, Caput III)

Von Oswald von Nell-Breuning, S. J.

Als das Konzil während der 4. Sitzungsperiode in Zeitnot zu geraten schien, hofften nicht wenige — auch der Schreiber dieser Zeilen gehört zu ihnen —, das vielgenannte ‚schema 13‘ werde nicht mehr zur Verabschiedung kommen und auf diese Weise werde es dem Konzil erspart bleiben, seine Wirksamkeit mit etwas Unzulänglichem abzuschließen. Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt; auf seiner letzten Sitzung hat das Konzil die *Constitutio pastoralis* ‚De Ecclesia in mundo huius temporis‘ verabschiedet, und, wenn sie auch in vieler Hinsicht den Vergleich mit anderen, namentlich mit der *Constitutio dogmatica de Ecclesia*, nicht aushält, so sind wir doch dankbar, sie zu besitzen. Das gilt insbesondere von denjenigen, die ihre Auffassungen und ihre Wirksamkeit, um derentwillen sie Angriffen ausgesetzt waren, durch diese *Constitutio* gerechtfertigt und bestätigt sehen.

Der hier zu behandelnde Teil über das *wirtschaftliche Leben* (Teilziffer) [Tz] 63—72) ist hervorgegangen aus einem französischen Entwurf; so unvollkommen dieser Teil sein mag, im Vergleich zu diesem Entwurf ist er wesentlich verbessert. Hatte man dem Entwurf *Mangel* gerade dessen vorgeworfen, was ansonsten der große Vorzug des *esprit latin* zu sein pflegt, nämlich durchsichtige Gliederung und begriffliche Schärfe, so erscheint dieser Mangel in der endgültigen Fassung zwar gemildert, aber keineswegs behoben.

Die Überschrift, die im Lateinischen ‚de vita oeconomica-sociali‘ lautet, meint zweifellos das, was wir im Deutschen den Sozialprozeß der Wirtschaft nennen, nicht das „Haushalten“ des Einzelmenschen, auch nicht die Dispositionen der einzelnen Wirtschaftssubjekte (Haushalte, Unternehmen), sondern das *gesellschaftliche* Wirtschaften, das Ineinandergreifen dessen, was all diese einzelnen tun und lassen und womit sie aufeinander einwirken und worin sie Einwirkungen anderer erfahren. Schließlich ist es nur eine Verschiedenheit des Sprachgebrauchs, wenn die Franzosen (ebenso auch andere romanische Sprachen) das Eigenschaftswort ‚économico-social‘ bilden, mit dem sie die ökonomische Sparte aus dem gesamten Sozialprozeß herausheben, während wir mit dem Eigenschaftswort „sozialökonomisch“ von der

Gesamtheit der Wirtschaft die Seite ansprechen, die das Ganze und die innerhalb seiner spielenden Zusammenhänge umfaßt im Gegensatz zu den Zielwahlen und Mittelwahlen der einzelnen und den daraus sich ergebenden Handlungen bzw. Unterlassungen. Zwischen ‚*économico-social*‘ und „sozialökonomisch“ besteht also zwar ein Unterschied im *modus significandi*, aber Übereinstimmung im *significatum*¹.

Eingeleitet wird unser Teil der *Constitutio* durch den Versuch einer Charakteristik der heutigen Wirtschaft, deren Dynamik und Expansion geradezu begeistert gefeiert werden. Diese Ausführungen wirken befreiend. Von der so häufig im aszetischen Schrifttum, aber auch in kirchenamtlichen Verlautbarungen anzutreffenden skeptisch-kritischen Haltung gegenüber der Wirtschaft, die den Menschen von Höherem abziehe und an das Niedere binde, ist hier nichts zu spüren. Die „optimistische“ Haltung Johannes' XXIII. (MM nn. 246, 254 ff.) hat sich durchgesetzt. Selbstverständlich weist die Wirtschaft in dieser erbsündigen Welt nicht nur Vorzüge, sondern auch Schattenseiten, Mängel und Schwächen auf; als wesentlicher Mangel wird, wiederum in Übereinstimmung mit Johannes XXIII. (MM n. 122), die Spannung oder der Gegensatz zwischen rascher fortschreitenden und vergleichsweise zurückgebliebenen Wirtschaftszweigen, Landesteilen und ganzen Ländern (industriell hochentwickelten Ländern und unterentwickelten Ländern, nach unserem deutschen Sprachgebrauch „Entwicklungsländern“) herausgestellt, was an späteren Stellen mehrmals wieder aufgegriffen und weiter ausgeführt wird. Niemals aber wird eindeutig klar ausgesprochen, was eigentlich das Beklagens- oder Tadelnswerte an solchen Unterschieden ist; man muß es zu ergründen suchen.

Der wirtschaftswissenschaftliche Sprachgebrauch kennt den Begriff des Ungleichgewichts; sprachlich genau entspricht ihm im Konzilstext ‚*disaequilibrium*‘. Aber offenbar ist nicht dasselbe gemeint. Wir sprechen von Ungleichgewicht, sogar von fundamentalem Ungleichgewicht

¹ Viel schwieriger verhält es sich mit dem für sich allein gebrauchten Wörtchen ‚*social*‘, wo man oft vor dem Zweifel steht, ob man es deutsch mit „gesellschaftlich“ oder mit „sozial“ wiedergeben soll. In einem bestimmten Bereich kann man im Deutschen — auch in zusammengesetzten Hauptwörtern — beide Wörter unterschiedslos benutzen, in anderen nur *entweder* „gesellschaftlich“ oder „sozial“, wo dann „sozial“ die bekannte spezifische Bedeutung annimmt. Das französische ‚*social*‘ und in diesem Konzilstext das lateinische ‚*socialis*‘ deckt aber manchmal *beide* Bereiche, was dann ohne Umschreibungen unübersetzbar ist. — Daß die *Constitutio* großen Wert darauf legt, immer wieder daran zu erinnern, daß der Mensch nicht nur Individuum, sondern ebenso wesentlich *ens sociale* ist und daher auch als solches zu handeln und sich zu bewähren hat, ist gewiß sehr zu begrüßen. Das geschieht jedoch mehrfach mit Ausdrucksmitteln, die den romanischen Sprachen zur Verfügung stehen, uns aber abgehen. Unter „gesellschaftlichem“ und unter „sozialem“ Verhalten verstehen wir völlig verschiedene Verhaltensweisen. Daß wir „gesellschaftliche Wesen“ sind, ist die gemeinsame Quelle beider.

(„fundamental disaequilibrium“ in der Satzung des Weltwährungsfonds) beispielsweise dann, wenn eine Volkswirtschaft dauernd Leistungsbilanzüberschüsse oder umgekehrt Leistungsbilanzdefizite aufweist, wodurch sie die zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen belastet, namentlich den zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr zerrüttet. Hier ist klar, worin die Schädlichkeit des Ungleichgewichts besteht und warum es abgestellt werden soll. Mit Ungleichgewicht kann auch gemeint sein ein Mißverhältnis zwischen verschiedenen Produktionsstufen, so z. B. ein breiter Ausbau der verarbeitenden Industrien auf einer zu schmalen Basis der Grundstoffindustrien oder umgekehrt; auch hier ist klar, warum das unzutraglich ist und was geschehen muß, um dem abzuhelpfen. In anderen Fällen gelingt es allerdings auch der Wirtschaftswissenschaft nur in unvollkommener Weise, klar zu bekommen, was genau sie mit „Ungleichgewicht“ meint, so z. B. wenn sie gleichgewichtiges und ungleichgewichtiges Wachstum unterscheidet und selbstverständlich das gleichgewichtige vorzieht, ohne ganz präzise sagen zu können, ob es zum Wachstum nicht gerade eines gewissen Ungleichgewichts bedarf, weil vollkommenes Gleichgewicht zu vollkommener Ruhelage führen würde, wo dann überhaupt nichts mehr geschieht, also auch nichts mehr wächst. Wie dem auch sei, von solchen Grenzfällen abgesehen weiß die Wirtschaftswissenschaft sehr wohl, was sie jeweils meint, wenn sie von Gleichgewicht oder Ungleichgewicht spricht. Aber was meint das Konzil?

An mehreren Stellen spricht das Konzil statt von Ungleichgewicht schlicht von Ungleichheit; solche Ungleichheit kann bestehen im Einkommen der einzelnen oder ganzer Bevölkerungskreise, in der Versorgungslage und der dadurch bestimmten Lebenshaltung verschiedener Landesteile oder Länder, in unterschiedlichem Tempo des wirtschaftlichen Fortschritts, meist so, daß derjenige, der ohnehin schon einen Vorsprung hat, obendrein auch noch schneller weiter vorseilt, wodurch der Abstand noch vergrößert und die schon bestehende Ungleichheit noch verschärft wird, u. a. m., aber auch das verhilft uns immer noch zu keiner Klarheit darüber, was das Konzil nun eigentlich als Übelstand oder gar Ungerechtigkeit ansieht und darum abgestellt sehen will. Leo XIII. lehrte, Ungleichheiten der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lage seien unvermeidbar, seien, weil es ohne Über- und Unterordnung nun einmal nicht gehe, schlechterdings ein Bestandteil der gottgewollten Ordnung und müßten mit Ergebung getragen werden („ferenda humana condicio“ R. n., n. 14); soll das jetzt anders sein? Sturen Egalitarismus darf man dem Konzil nicht unterstellen; welches ist dann aber die Norm, an der es mißt, welche Unterschiede gutzuheißnen und zu erhalten und welche zu mißbilligen und abzustellen sind? Ein Kriterium wird genannt: während die

einen das Lebensnotwendige entbehren, leben andere im Überfluß und vergeuden ihn. Das ist ein klarer Tatbestand; das Verwerfliche an ihm ist aber nicht die Ungleichheit als solche, sondern einmal, daß die einen absolut (nicht relativ!) zu wenig haben, zum andernmal, daß diejenigen, die mehr haben, als sie benötigen, davon nicht den rechten Gebrauch machen.

Können wir aber, auch wenn niemand das Nötige entbehrt, irgendwo oder irgendwie eine Grenze ziehen, über die hinaus die Ungleichheit nicht mehr gehen darf? Das führt notwendig auf die Frage, ob die Ungleichheit, wenn sie auch kein malum in se seu intrinsecus malum ist, doch eines Rechtfertigungsgrundes bedarf und zutreffendenfalls, welches dieser Rechtfertigungsgrund ist und was er rechtfertigt. Meist sagt man, es gebe einmal naturbedingte Ungleichheiten, die sich gar nicht beseitigen lassen, eben darum aber auch keiner Rechtfertigung bedürfen. Nicht-naturgegebene Ungleichheiten aber seien dann als berechtigt anzuerkennen, wenn sie auf Leistung beruhen (causa efficiens) oder zu Leistungen anspornen (causa finalis); sie seien abzulehnen, wenn sie auf Willkür beruhen und dazu angehtan sind, provozierend zu wirken und sozial unzuträgliche Spannungen zu erzeugen. Dafür, daß das Konzil das Spornungsmoment im Auge habe, fehlt es an sicheren Anhalten; ganz eindeutig dagegen stellt es auf das Willkürmoment ab. Ausdrücke wie ‚discrimen‘ lassen erkennen, daß die Diskriminierung verabscheut wird. Unter Diskriminierung verstehen wir unterschiedliche Behandlung ohne einen diesen Unterschied rechtfertigenden Grund; eben darin liegt die Willkür. Die Gerechtigkeit gebietet, Gleiches gleich, d. h. nicht willkürlich ungleich, Ungleiches dagegen entsprechend seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln (Gleichheitssatz). Offenbar sind die Verfasser des französischen Entwurfs von der ‚égalité‘ in der berühmten Dreieheit ‚liberté, égalité, fraternité‘ inspiriert und verstehen diese égalité als *Nichtdiskriminierung*.

Manche der aufgestellten Forderungen gehen aber weit über bloße Nichtdiskriminierung hinaus und appellieren an die Großmut derer, denen es besser geht, sich edelmütig und freigebig zu erweisen gegenüber denen, die es weniger gut haben. Wo hier die Forderungen der Gerechtigkeit endigen, wie weit darüber hinaus ein Bereich besteht, in dem Verpflichtungen der allgemeinen Menschenliebe oder christlichen Nächstenliebe binden, und wo wir es mit wünschenswerten und vom Konzil angelegentlich empfohlenen Werken der Übergebüß zu tun haben, läßt sich an Hand des Konzilstextes nicht abgrenzen. Vielleicht ist das allerdings kein großer Schaden; eine solche begriffsscharfe Grenzziehung läßt sich ohnehin nicht ohne weiteres in die Praxis umsetzen; in der Praxis werden die Grenzen fließend sein und kaum je

scharf gezogen werden können. Geschieht mehr, als aus Gerechtigkeit *und* Liebe oder aus Liebe allein geschuldet wird, so ist das ja bestimmt kein Schaden; daß weniger geschieht, wird sich durch noch so scharfe begriffliche Umschreibung des Pflichtmaßes nicht verhüten lassen. — So wird als Ergebnis festzuhalten sein: es gibt Ungleichheiten (Ungleichgewichte, Disproportionen, Mängel der Komplementarität), die dem wirtschaftlichen Fortschritt abträglich sind, die insbesondere es unmöglich machen oder doch sehr erschweren, das Ziel, die heutige und erst recht die weiter wachsende Menschenzahl auch nur mit dem *Notwendigen* zu versorgen, entweder überhaupt oder doch in absehbarer Zeit zu erreichen. Da dieses Ziel uns aber *verpflichtend* aufgegeben ist, besteht die Pflicht, die ihm entgegenstehenden Hindernisse, soweit dies in unseren Kräften steht, auszuräumen.

Das Konzil geht aber offenbar weiter und steht den ökonomischen und sozialen Ungleichheiten ausgesprochen kritisch gegenüber; nach seiner Meinung — so scheint es wenigstens — spricht zunächst einmal eine (widerlegbare) Rechtsvermutung gegen sie. Welches genau der Inhalt dieser Rechtsvermutung ist und was dazu geeignet ist, sie im Einzelfall zu widerlegen, darüber lassen sich den Ausführungen des Konzils allenfalls Andeutungen entnehmen, mehr aber nicht. So viel allerdings kann gesagt werden: auch aus der an späterer Stelle eingehend behandelten „Widmung der Erdengüter an alle Menschen“ (Tz 69) leitet das Konzil, obwohl es sie unter verteilungspolitischer Rücksicht betrachtet, *nicht* die offenbar törichte Folgerung ab, allen Menschen sei vom Schöpfer die gleiche Menge zugedacht².

Offenbar beansprucht die vom Konzil gegebene Charakterisierung der heutigen Wirtschaft keine Vollständigkeit, sondern greift nur zwei Merkmale heraus, die sozusagen als „Aufhänger“ dienen, um wichtige Aussagen und Forderungen, auf die es dem Konzil besonders ankommt, daran aufzuhängen.

Das Corpus der Constitutio gliedert sich in zwei Unterabschnitte: der erste behandelt thematisch den wirtschaftlichen Fortschritt (Tz 64—66); der umfangreichere zweite entwickelt einige für die ganze Sozialökonomie maßgebliche Grundsätze (Tz 66—72).

² Aus dem, was ‚égalité‘ für das französische Denken bedeutet, ließe sich wohl ein vollkommeneres Verständnis dessen erschließen, was hier wie schon in MM als Ungleichgewicht oder Ungleichheit beklagt wird. Dem nicht voll und ganz mit der französischen Mentalität Vertrauten bleibt das jedoch verschlossen, ähnlich wie ja ein Konzilsvater zu dem ebenfalls schon in MM (59—67) eine bedeutsame Rolle spielenden und in dieser Constitutio an mehreren Stellen wiederkehrenden Begriff der ‚socialisation‘ zutreffend bemerkt hat, sein Sinngehalt sei nur dem Franzosen voll zugänglich.

I

Aus zwei Gründen ist wirtschaftlicher Fortschritt und daher auch alles, was zu ihm beiträgt, heute mehr geboten denn je: einmal, weil die Zahl der zu versorgenden Menschen zunimmt — ein ohne weiteres einleuchtender, ja zwingender Grund; zum andernmal, weil die Menschen höhere Ansprüche stellen — eine in einem Konzilstext immerhin überraschende Begründung, die für die fortschrittliche Gesinnung des Konzils und seinen (wenn man so sagen darf) Kultur-optimismus kennzeichnend ist. Selbstverständlich wird nicht versäumt, mit Nachdruck zu betonen, der Mensch müsse immer Herr des wirtschaftlichen (und technischen) Fortschritts bleiben; weder die Produktion als solche noch die Fülle der produzierten Güter seien Selbstzweck, vielmehr habe die reichlichere und bessere Versorgung den geistigen, sittlichen, spirituellen und religiösen Bedürfnissen des Menschen zu dienen, und zwar nicht irgendeines Kreises von Bevorzugten, sondern unterschiedslos jedes einzelnen Menschen. An der daraus gezogenen Schlußfolgerung, die Wirtschaft sei so zu führen, daß Gottes Absichten mit dem Menschen verwirklicht werden, sind die beiden Klauseln bemerkenswert, deren eine die Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft anerkennt, ergänzt durch die andere, die sie an die sittliche Ordnung bindet. Die Bindung aller Kultursachbereiche, also auch der Wirtschaft, an das Sittengesetz findet sich in kirchenamtlichen Verlautbarungen oft ausgesprochen; die Anerkennung ihrer — selbstverständlich relativen — Eigengesetzlichkeit³, erstmals klar formuliert Q. a., n. 42, findet sich nur selten; für den Dialog mit den jeweils Beteiligten, hier also den wirtschaftenden Menschen und den Vertretern der Wirtschaftswissenschaften, ist sie schlechterdings unerläßliche Voraussetzung.

Wo das Konzil davon spricht, der Mensch müsse Herr des wirtschaftlichen Fortschritts sein und bleiben, fällt auf, daß dies nicht vom Menschen in abstracto gesagt wird, sondern von den konkreten Menschen. Diese Herrschaft soll nicht von einigen wenigen ausgeübt werden, sondern auf allen Stufen sollen möglichst viele an ihr beteiligt sein (damit bahnt sich bereits an, was das Konzil an späterer Stelle zu dem zu sagen hat, was wir in Deutschland „Mitbestimmung“ nennen). Hier wird der Gedanke nach zwei Seiten hin gewendet: einmal gegen einen modelltheoretischen Laisser-faire-Liberalismus, der das gesamte wirtschaftliche Geschehen als zwangsläufigen Automatismen unterstellt ansieht und es ihnen daher auch überlassen will, zum andernmal gegen eine zentral gelenkte Kommandowirtschaft,

³ Vgl. vom Verf., ‚Lege artis‘, Sachlichkeit und Sittlichkeit in der Wirtschaft, in: Schöllgenfestschrift, hrsg. von Franz Böckle u. Franz Groner (Düsseldorf 1964) S. 379—394.

die der Initiative der einzelnen und der Gruppen keinen Raum läßt. — Es fällt auf, wie häufig die *Constitutio* neben den einzelnen auch die Vergesellschaftungen oder Gruppen nennt; offenbar liegt ihr daran, im Gegensatz zu dem von der Französischen Revolution proklamierten Axiom, zwischen dem Individuum und dem Staat dürfe es keine *corps intermédiaires* und erst recht keine *pouvoirs intermédiaires* geben, deren grundsätzliche Berechtigung hervorzuheben. Welche Funktion jedoch diesen Gebilden zukommt und wie sie beschaffen sein müssen, um dazu fähig zu sein, darüber fehlen nähere Ausführungen.

Namentlich für die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder⁴ erachtet das Konzil den Fortschritt als so dringend geboten, daß alle Kräfte dafür mobil gemacht werden müssen. Daher wird den Angehörigen dieser Länder die staatsbürgerliche Pflicht eingeschärft, zugleich aber auch das staatsbürgerliche Freiheitsrecht zuerkannt, sowohl die eigene Arbeitskraft als auch die eigenen Sachmittel verantwortungsbewußt dafür einzusetzen. Um jedoch dem Mißbrauch totalitärer Staaten, die ihren Staatsbürgern die Auswanderung verwehren und sie hinter Stacheldraht einsperren oder sie einmauern, keinen Vorschub zu leisten, wird eigens der Vorbehalt angebracht, dem einzelnen verbleibe das (höchst-)persönliche Recht, auszuwandern. Damit wird es — so muß man es wohl, um einen Widerspruch zu vermeiden, auslegen — dem Gewissen des einzelnen überantwortet, zu beurteilen, ob die Pflichten gegenüber dem Vaterland ihm bindend auferlegen, im Lande zu bleiben und für dessen wirtschaftlichen und kulturellen Aufstieg zu wirken — oder ob er sein Land ohne Schaden verlassen kann oder seinem unter Bevölkerungsüberdruck und Mangel an Arbeitsgelegenheiten leidenden Land dadurch, daß er sich anderswo eine Existenzgrundlage verschafft, sogar besser dient — oder endlich, ob zwingende Rücksichten ihm gebieten, sein Land zu verlassen, das es ihm unmöglich macht, in freier Selbstverantwortung für sein und seiner Familie zeitliches Wohl und ewiges Heil zu sorgen.

Die anschließende Teilziffer erhebt dann nochmals eigens die Forderung nach schleunigem Abbau der als ungeheuer groß („ingentes“) bezeichneten ökonomischen und sozialen Niveauunterschiede. Das Konzil sieht die bestehenden Unterschiede also nicht nur als groß,

⁴ Die *Constitutio* bedient sich immer dieser etwas umständlichen, völlig neutralen Bezeichnung und vermeidet so die früher bei uns gebräuchlich gewesene Bezeichnung „unterentwickelte Länder“, gegen die bspw. Spanien, aber auch wohl andere Länder sich als ehrverletzend auflehnen, wie auch die jetzt bei uns übliche Höflichkeitsumschreibung „Entwicklungsländer“.

sondern als *unvertretbar* groß an, was nach Abhilfe schreie⁵. Vorsichtig beigefügte Klauseln wollen verhüten, daß in unerleuchtetem Eifer mit diesen Ungleichheiten zugleich auch die Verschiedenheiten oder Besonderheiten der den einzelnen Völkern eigentümlichen Kulturen, Traditionen usw. eingeebnet werden: irgendwie eine vernünftige Angleichung des Niveaus, aber keine Uniformierung, Schematisierung oder dgl. — In diesem Zusammenhang wird auch auf die Beweglichkeit („Mobilität“ im Sinne des wirtschaftswissenschaftlichen Sprachgebrauchs) eingegangen, ohne die keine Entwicklung und daher auch kein Wachstum möglich ist. Dazu gehören beispielsweise die Bereitwilligkeit, aber auch die objektive Möglichkeit, den Arbeitsplatz, den erwählten und liebgewonnenen Beruf, gegebenenfalls auch den Wohnsitz zu wechseln, sich umschulen zu lassen, sich auf völlig andere Lebensbedingungen umzustellen usw. Nun bedürfen aber der Mensch und erst recht die Familie eines gewissen Maßes von Stabilität; so schließt die Mobilität ein Risiko ein, und es gilt, eine Synthese zwischen Stabilität und Mobilität zu finden. In sehr eindrucksvoller Weise hatte schon Pius XII. (Ansprache vom 20. Februar 1946 [Utz-Groner 4108]) darauf hingewiesen. Die *Constitutio* hebt einen heute bedeutsamen Fall heraus: die Lage der *Fremdarbeiter*, die, weil die Heimat keine ausreichenden Arbeitsgelegenheiten bietet, Arbeit in fremden Ländern aufnehmen; sie vor allem sollen keiner diskriminierenden Behandlung ausgesetzt sein; noch besser wäre es allerdings, anstatt die Menschen zur Arbeit — umgekehrt die Arbeit zu den Menschen zu bringen, d. h. in den Heimatländern dieser Arbeiter Arbeitsgelegenheiten zu schaffen. — Hohe Anforderungen (allerdings anderer Art) an die Mobilität stellt nicht zuletzt die derzeit vordringende sogenannte Automation; auch da soll rechtzeitig vorgedacht und vorgesorgt werden, um zu sichern, daß nicht nur die elementaren Lebensbedürfnisse, sondern auch die Menschenwürde unter allen Umständen respektiert werden.

II

Der zweite Unterabschnitt behandelt einige für den Gesamtbereich der Wirtschaft verbindliche Grundsätze.

Die beiden ersten Teilziffern handeln von der Arbeit. Gleich an die Spitze gestellt und damit deutlich als für die folgenden Ausführungen richtungweisend kenntlich gemacht wird die Aussage, die menschliche Arbeit gehe allen anderen Elementen, die im Wirtschafts-

⁵ In Tz 83 werden auch die bestehenden und den Frieden gefährdenden politischen Spannungen unter anderem ‚ex nimis inaequalitatibus oeconomicis‘ erklärt. Hier sind Ungleichheiten also in aller Form als nicht nur ungeheuer groß („ingentes“), sondern als *übergroß* („nimiae“) angesprochen.

leben eine Rolle spielen, rangmäßig vor, weil die letzteren alle nur instrumentalen Charakter besitzen. Damit ist insbesondere für alle weiteren Aussagen über das Verhältnis von Arbeit und Eigentum („Kapital“) die Grundlage gelegt und die Richtung gewiesen. Daß es sich hier wirklich um eine ganz grundsätzliche Linie handelt, erhellt nicht allein daraus, daß diese Linie in dem ganzen Unterabschnitt konsequent weiterverfolgt wird, sondern vielleicht noch deutlicher aus einem im ersten Hauptteil der Constitutio (Caput II: de hominum communitate) lapidar ausgesprochenen Satz: „Die Ordnung der Dinge hat sich der Ordnung der Personen unterzuordnen und nicht umgekehrt.“⁶ Die höhere metaphysische Rangstufe der menschlichen Arbeit war selbstverständlich auch den früheren Dokumenten der katholischen Soziallehre geläufig, wurde jedoch bei weitem nicht in dem Grade herausgestellt und vor allem nicht so für praktische Anwendungen fruchtbar gemacht, wie das erstmals in MM und jetzt hier wieder geschieht. Gegenüber dem Angriff des marxistischen Sozialismus sah sich die Kirche genötigt, die Institution des Eigentums mit großer Entschiedenheit zu verteidigen (Leo XIII., R. n.); gegenüber liberalistischen Mißdeutungen der Eigentumslehre Leos XIII. mußte Pius XI. in Q. a. nochmals ausführlich auf die Eigentumsfrage eingehen, um die Doppelseitigkeit des Eigentums, seine gleich wichtige individuelle *und* soziale Seite, seine Unterordnung unter das Gemeinwohl und dessen ständig wechselnde Erfordernisse und deswegen die Zuständigkeit des Staates zur konkreten Ausgestaltung des Eigentums als Institution (nicht nur zur Regelung des Eigentumsgebrauchs!) klarzustellen. Daraus ergab sich immer noch die unselige „Optik“, als ob die Kirche mehr die von der Französischen Revolution erfundene angebliche „Heiligkeit“ des Eigentums verteidige als die gottgegebene und gottgewollte Menschenwürde und Christenwürde des Arbeiters. Diese falsche „Optik“ ist seit MM berichtigt. So geht denn auch unsere Constitutio hier zunächst auf die *Arbeit* ein und spricht kurz von Arbeitspflicht und Recht auf Arbeit, letzteres verstanden als das Recht zu arbeiten, dem auf seiten der Gesellschaft die Verpflichtung entspricht, im Rahmen des Möglichen dafür zu sorgen, daß dieses Recht auch ausgeübt werden kann. In einen einzigen Satz wird die Lehre früherer päpstlicher Doku-

⁶ ‚Rerum ordinatio ordini personarum subicienda est et non e converso‘ (n. 26, al 3). — Die lateinische Formulierung weist die im Deutschen kaum wiederzugebende Feinheit auf, daß für die Ordnung der Dinge das passivische ‚ordinatio‘, für die Ordnung der Personen dagegen das aktivische ‚ordo‘ gebraucht wird: die Dinge (Sachgüter, Eigentum) werden geordnet (und können dann selbst als Ordnungsinstrumente dienen). Die Personen ordnen, d. h. sie geben sich ihre Ordnung selbst und ordnen die Dinge. — In ähnlicher Weise gilt vom Wettbewerb: als Ordnungsprinzip wäre er überfordert; als Ordnungsinstrument eingesetzt, leistet er wertvolle Dienste (vgl. Q. a. nn. 88 und 110).

mente, insbes. Q. a. 63—75 über die Lohngerechtigkeit zusammengepreßt. Das Bestreben des Konzils, nicht nur naturrechtlich zu argumentieren, sondern auch echt theologische Aussagen zu machen, kommt zur Geltung in der Aussage, die Arbeit trage nicht nur bei zur Vollendung des Schöpfungswerkes, sondern nehme — in rechter Weise Gott dargeboten — sogar am Erlösungswerk Jesu Christi teil. — Mit großem Ernst tritt das Konzil Mißbräuchen aller Art entgegen, die sich zu Lasten des arbeitenden Menschen auswirken. Neben Bekanntem tritt ein neuer Gedanke auf: der Monotonie der Arbeit sollte ein Gegengewicht geboten werden, indem man den Menschen Gelegenheit gibt, auch die in ihrer hauptberuflichen Tätigkeit brach liegenden und daher verkümmerten Anlagen zu entfalten.

Unmittelbar hieran schließt sich die bereits in lebhaftem Meinungsstreit befangene Tz 68 über den „Anteil (der Arbeiter) an den Unternehmen und an der Gesamtwirtschaft“ (bei uns — sprachlich unkorrekt — als betriebliche und überbetriebliche Mitbestimmung bezeichnet) sowie über die „Arbeitskämpfe“. Wiederum wird eine Aussage grundsätzlicher Art an die Spitze gestellt, die besagt, ein Unternehmen sei ein Verbund freier, nach Gottes Ebenbild erschaffener Personen. In dem Widerstreit der beiden landläufigen Auffassungen vom Unternehmen, nach deren einer das Unternehmen der Inbegriff sachlicher Produktionsmittel ist, an denen der Inhaber mit einem durch seine Interessen bestimmten Ziel, meist dem Ziel der Gewinnmaximierung, Arbeitskräfte beschäftigt (interessenmonistische Auffassung), während die andere im Unternehmen einen Verbund von Personen sieht, die durch Beiträge verschiedener Art, insbesondere durch Einsatz ihrer Person („Arbeit“) oder von Vermögen („Kapital“) zur Leistungserstellung kooperieren, die oder deren Ergebnis (Ertrag, Erlös) den verschiedenen Interessen aller Beteiligten dienen soll (interessenpluralistische Auffassung), entscheidet die Constitutio sich unzweideutig für die letztere. Diesem „Unternehmensverband“, wie wir heute zu sagen pflegen, um deutlich zu machen, daß wir *nicht* den in der Bilanz ausgewiesenen Sachinbegriff oder Vermögenswert, sondern das *lebendige* Unternehmen (diejenigen, die etwas unternehmen, und das, *was* von ihnen unternommen wird) meinen, gilt es, die rechte Gestalt, Organisation, Verfassung (oder wie man das nennen will) zu geben; das soll vorangebracht werden; wofür die Constitutio eine Anzahl Hinweise gibt. Alle, die zum Unternehmen mitwirken, sollen auch an dessen Verwaltung aktiv beteiligt sein; diese Beteiligung an der Verwaltung soll der Funktion eines jeden entsprechen; als solche Beteiligte werden aufgezählt Eigentümer, Arbeitgeber, leitende und ausführende Kräfte.

Eine Schwierigkeit für das Verständnis liegt darin, daß hier nicht die durchaus klar voneinander abgrenzbaren Funktionen, sondern — nach dem Satzbau ganz unzweideutig — die Funktionsträger aufgezählt werden; *wer* sind diese Funktionsträger? Eigentümer und Arbeitgeber können juristische Personen sein; bei den Großunternehmen ist dies sogar der Regelfall. Hier aber ist von Personen die Rede, die nach Gottes Ebenbild erschaffen sind; also scheiden juristische Personen aus und kommen nur physische Personen in Betracht, bei Kapitalgesellschaften als „Eigentümer“ die Anteilseigner, soweit diese nicht wiederum juristische Personen sind. „Arbeitgeber“ ist bei Kapitalgesellschaften immer die juristische Person selbst. Bei den Personalunternehmen (selbständige Einzelunternehmer, Personalgesellschaften) liegt das Eigentum bei physischen Personen, doch sind diese zugleich auch Arbeitgeber, so daß zwischen Eigentümer und Arbeitgeber personell nicht unterschieden werden kann. Sollen trotzdem unter „Eigentümer“ und „Arbeitgeber“ verschiedene Personen verstanden sein, dann müssen unter Arbeitgeber mit mit „arbeitgeberähnlichen“ Funktionen betreuten leitenden Angestellten verstanden werden, womit dann aber wieder die Unterscheidung zwischen Arbeitgebern und leitenden Kräften („dirigentes“) hinfällig wird⁷.

Auf welche Weise die Beteiligung der verschiedenen Funktionsträger an der Verwaltung der Unternehmen institutionalisiert werden

⁷ Der Vergleich mit dem französischen Entwurf läßt erkennen, daß es sich hier um einen Einschub handelt, der offenbar nicht ausgereift ist. Vielleicht erklärt die Zeitnot, in die das Konzil zu guter Letzt geraten ist, daß hier eine redaktionelle Unstimmigkeit stehengeblieben ist. — Pius XI., selbst aus einer Unternehmerfamilie stammend, liebte es, die Dreieheit Intelligenz, Kapital, Arbeit („intellectus, res, opera“; Q. a. 69) aufzuzählen, wo „intellectus“ den Unternehmungsgeist der Führung, personell also die oberste Unternehmensspitze, das top-management, bezeichnet, dessen Aufgabe darin besteht, die Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit zu kombinieren und zur wirkungsvollen Kooperation zu bringen. Dem Vernehmen nach wäre auch daran gedacht worden, doch habe man in der Eile keine Belegstelle finden können und habe deswegen den Gedanken fallenlassen. Das ist sehr bedauerlich; denn so haben die Unternehmer tatsächlich Grund, sich zu beklagen, daß sie und ihre spezifische Leistung nicht so, wie sie es verdienen, gewürdigt seien. — Immerhin werden in Tz 64 der technische Fortschritt, die Aufgeschlossenheit für Neues, die Bereitschaft, neue Unternehmen ins Leben zu rufen und bestehende zu erweitern, begrüßt. Die beiden ersteren sind zwar keineswegs den Unternehmern allein eigen und daher keine spezifisch unternehmerischen Leistungen, wohl die beiden letzteren, obwohl auch diese nicht ausschließlich. Auf unternehmerischer Seite scheint man jedoch geneigt zu sein, alle vier Stücke für sich in Anspruch zu nehmen und sich damit abzufinden, daß das Konzil den ihm vorgetragenen Wünschen, das Unternehmertum *als solches* in seiner Bedeutung zu würdigen, nicht stattgegeben hat. Wie dem auch sei, die Ausführungen der Constitutio gehen nicht auf die dreipolige Problematik Pius' XI. („intellectus, res, opera“) ein, sondern verbleiben in dem traditionellen zweipoligen Modell Eigentum/Arbeit, das sie allerdings — und darin liegt der beachtliche Fortschritt — in Arbeit/Eigentum umkehren.

könnte oder sollte, darüber sagt die Constitutio im einzelnen nichts aus. Diese weitgehend organisationstechnische Frage kann das Konzil nicht lösen, um so weniger als, wie schon MM n. 91 zutreffend bemerkte, unter Umständen sehr verschiedene Wege einzuschlagen sein werden⁸. Der Hinweis jedoch, die ‚omnium actuosa participatio in inceptorum curatione‘ sei ‚modis apte determinandis‘ zu verwirklichen, gibt deutlich genug zu verstehen, daß die Constitutio eine *institutionalisierte* Mitbestimmung meint; wie sie zu institutionalisieren sei, läßt das Konzil selbstverständlich offen.

Größtes Gewicht für das Verständnis dessen, was mit der ‚participatio in inceptorum curatione‘ gemeint ist, hat die Begründung, mit der im nächstfolgenden Satz auch für den Bereich, den wir (sprachlich ungenau) den „überbetrieblichen“ nennen, die Mitbestimmung gefordert wird: auch auf dieser höheren Ebene fallen *wirtschaftliche* (sic!) und soziale Entscheidungen, die für die Arbeitnehmer und sogar für ihr nachwachsendes Geschlecht von Bedeutung sind. Also müssen sie — die Arbeitnehmer — auch an diesen *Entscheidungen*⁹ beteiligt sein. Wenn die Begründung und sprachlogisch das Wörtchen „auch“ (‚etiam‘) einen Sinn haben soll, dann kann es doch nur dieser sein: die wirtschaftliche Mitbestimmung auf betrieblicher Ebene schließt die *wirtschaftlichen* Entscheidungen, also das, was wir „wirtschaftliche Mitbestimmung“ nennen, *ein*, und *ebenso* soll es auch auf der überbetrieblichen Ebene sein. Man mag diese Haltung des Konzils bedauern und bekämpfen, wenn man glaubt, stichhaltige Gründe dafür zu haben, aber *wegdisputieren* kann man sie *nicht*.

Bei der „überbetrieblichen“ Mitbestimmung macht nun die Constitutio einen Zusatz, der bei der „betrieblichen“ fehlt: ‚et quidem per se ipsos aut per delegatos libere electos‘. Auf dieser höheren Ebene werden die Arbeitnehmer der einzelnen Unternehmen meist nicht selbst auftreten können, sondern werden darauf angewiesen sein, sich vertreten zu lassen¹⁰. Das Konzil will, daß man ihnen nicht eine Vertretung aufoktroyierte, sondern daß sie selbst (beispielsweise

⁸ Aus dem Umstand, daß das Konzil nichts Näheres darüber sagt, möchten Vertreter der Eigentümerinteressen entnehmen, der Anteil der Eigentümer müsse derselbe bleiben wie bisher, was praktisch bedeutet, daß sie nach wie vor allein bestimmen und alles bleibt wie bisher, vor allem, daß die Arbeitnehmer auf keinen Fall an unternehmerischen, d. h. wirtschaftlich relevanten Entscheidungen beteiligt werden. Also, so lautet die offenbar ganz treuherzig gezogene Schlußfolgerung: das Konzil kennt keine wirtschaftliche Mitbestimmung — oder noch besser: das Konzil lehnt sie ab!

⁹ Daß wirklich Teilnahme an den *Entscheidungen* und nicht etwa bloß irgendeine Art von Mitsprache (Anhörung oder dgl.) gemeint ist, erhellt eindeutig aus der Wendung ‚in his *statuendis* partem habeant‘.

¹⁰ Dasselbe trifft aber auch in Großunternehmen zu, namentlich wenn diese eigene Betriebsstätten an verschiedenen Orten oder gar in verschiedenen Ländern haben; auch da ist Repräsentanz unerlässlich.

die Arbeitnehmer einer Branche) in aller Freiheit entscheiden, durch wen sie sich vertreten lassen wollen.

An dieser Stelle entzündet sich eine Frage, die *mehr* als bloße Auslegungsfrage ist: soll — mindestens nach der Meinung des Konzils — die betriebliche Mitbestimmung *nur* durch die Belegschaftsmitglieder selbst oder gar *nur* unmittelbar durch deren Gesamtheit (Belegschaftsversammlung: ‚*omnium actuosa participatio*‘) stattfinden — oder kann dafür ein aus Belegschaftsangehörigen bestehendes Organ (Belegschaftsvertretung, Betriebsrat oder dgl.) gebildet werden — oder soll es den Belegschaften auch freistehen, sich durch unternehmensfremde Personen, beispielsweise durch Gewerkschaftsfunktionäre, vertreten zu lassen? Pius XII.¹¹ hatte die Arbeitnehmer geradezu beschworen, doch nicht den Fehler der Kapitalisten nachzumachen, die im Zuge der fortschreitenden Unternehmenskonzentration immer mehr Unternehmen durch Leute, die weder dem Unternehmen angehören noch auch durch eigenes Kapital daran beteiligt sind (man denke an die große Zahl der Bankenvertreter in den Aufsichtsräten), „fernsteuern“ zu lassen, und hatte damit auf einen in der Tat „neuralgischen“ Punkt hingewiesen. Leute, die das Gras wachsen hören, mutmaßen, das Konzil habe auch nur den Anschein vermeiden wollen, als rede es einer Fernsteuerung der Unternehmen oder ferngesteuerten Mitbestimmung das Wort. Trifft diese Mutmaßung zu, so gereicht sie dem Konzil (bzw. den Fachleuten, von denen es sich beraten ließ) zur Ehre. Daraus aber zu schlußfolgern, das Konzil habe den Arbeitnehmern eines Unternehmens es verwehren wollen, ihre Mitbestimmungsbefugnisse durch Männer und Frauen ihres Vertrauens ausüben zu lassen, auch wenn diese nicht als Arbeitnehmer im Unternehmen tätig sind, ist logisch und sachlich unzulässig.

Speziell zu der Frage der Beteiligung der Gewerkschaften an der Mitbestimmung äußert die *Constitutio* sich nicht. Wenn man will, kann man ein wenig weitergehen und sagen: sie ist *ausgeklammert*. Etwas Allgemeingültiges darüber auszusagen dürfte auch kaum möglich sein; dafür sind die Gewerkschaften verschiedener Länder sowohl in ihrer Struktur als auch in ihrem Selbstverständnis allzu verschieden, was ja auch darin zum Ausdruck kommt, daß beispielsweise die amerikanischen Gewerkschaften in dieser Frage völlig anders denken und handeln als unsere deutschen Gewerkschaften.

Zum *Gewerkschaftswesen* äußert sich der unmittelbar anschließende Absatz. Geradezu mit Pathos werden Koalitionsrecht und Koalitionsfreiheit (‚*ius . . . consociationes libere condendi*‘) proklamiert, wobei mit besonderem Nachdruck betont wird, auch die *Be-*

¹¹ Ansprache vom 3. 6. 1950 (Utz-Groner 3264/5).

tätigung in der Gewerkschaft müsse ‚sine ultionis periculo‘ sein, d. h. sie dürfe weder von Arbeitgeberseite noch von staatlicher Seite mit Sanktionen belegt werden. Unter Verhältnissen wie den unsrigen werden die Unternehmer kaum mehr versucht sein, gewerkschaftlich aktive Arbeiter auf „schwarze Listen“ zu setzen, aber in autoritären, ganz- oder halbfaschistischen Staaten sind Gewaltmaßnahmen der Staatsgewalt gegen aktive Gewerkschaftler auch heute noch an der Tagesordnung. — Der vielleicht ein wenig den Wunsch für die Wirklichkeit nehmende Optimismus, mit dem das Konzil die Wirksamkeit, aber auch die zu erwartende weitere Entwicklung der Gewerkschaften, insbesondere ihr immer stärkeres Hineinwachsen in die Verantwortung, beurteilt, sticht bemerkenswert ab von dem Pessimismus, mit dem einige katholische Sozialwissenschaftler und Gewerkschaftstheoretiker die Lage und die Zukunftsaussichten beurteilen.

Der letzte Absatz dieser Teilziffer handelt von den *Arbeitskämpfen*, genaugenommen nur vom Streik, da das Kampfmittel der Gegenseite, die Aussperrung, nicht erwähnt wird. Ob der Streik überhaupt und zutreffendenfalls unter welchen Voraussetzungen und in welchen Grenzen er gerechtfertigt werden könne, war in der katholischen Soziallehre lange umstritten. Bis zuletzt blieb die Frage offen, ob nur der Verteidigungsstreik oder, wenn auch vielleicht unter strengeren Bedingungen, auch der Angriffsstreik zulässig sei. Das Konzil anerkennt auch den Angriffsstreik — selbstverständlich nur als letzten Behelf —, um wirklich berechtigte Forderungen durchzusetzen, nachdem alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. — Bemerkenswert ist die Klausel ‚in hodiernis adiunctis‘. Sie scheint anzudeuten, der Streik könne vielleicht einmal entbehrlich werden, besagt aber offenbar, die Notwendigkeit, äußerstenfalls auf ihn zurückzugreifen, bestehe heute noch allgemein. — Die ganzen Ausführungen zum Streik sind eingebettet in Ermahnungen zur vernünftigen, friedlichen Verständigung.

Dies der Inhalt der beiden von der Arbeit handelnden Teilziffern.

Rückschauend fragt man sich, von welcher „Arbeit“ denn nun eigentlich die Rede ist. Wenn es (wie schon R. n., n. 8) heißt, die Arbeit präge dem Stoff den Stempel des Menschen auf, wenn die Rede ist von der Arbeit, die der Sohn Gottes in Nazareth „mit eigenen Händen“ getan und durch die er die Arbeit geheiligt hat, so kann damit *unmittelbar* nur die den von der Natur dargebotenen Stoff bearbeitende, mehr oder weniger „handwerkliche“ Arbeit gemeint sein. Der Mann am Steuerpult einer Automatenstraße oder der Programmierer am elektronischen Datenverarbeitungsaggregat prägt dem Stoff nicht den Stempel seiner Persönlichkeit auf. Er hat es gar nicht mit dem Stoff zu tun, sondern mit technischen Apparaturen, die

manchmal Stoff *bearbeiten* (z. B. eine Walzenstraße, die Stahlbrammen auswalzt), manchmal aber nur Anzeigen (Signale) irgendwelcher Art, insbesondere Rechenergebnisse liefern, auf die dann der Mensch seine Entscheidungen gründet. — Wenn von der Arbeit in den Unternehmen die Rede ist, handelt es sich offenbar um die früher von den Sklaven, dann von Hörigen und Halbfreien, heute von politisch freien Menschen im rechtlich freien Arbeitsverhältnis ausgeübte sogenannte unselbständige und meist auch abhängige, d. h. weisungsgebundene und gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeit. Diese Tätigkeit ist teils mehr körperlicher, teils mehr geistiger Art. In der *Constitutio* selbst wird die leitende und die ausführende Tätigkeit unterschieden (*dirigentium, operariorum*), wobei der lateinische Wortlaut nicht eindeutig erkennen läßt, ob er das *dirigere* zur „Arbeit“ zählt oder ihr gegenüberstellt. Manches, vor allem der Gleichklang mit dem italienischen und französischen Sprachgebrauch¹² spricht für letzteres, aber zwingend ist es nicht. Unsere Unternehmer, namentlich die kleineren und mittleren selbständigen Unternehmer, sagen mit Recht, daß auch sie arbeiten, ja im allgemeinen *mehr*, nicht selten *sehr viel mehr* arbeiten als die bei ihnen beschäftigten „Arbeiter“. Aber auch Groß- und Größtunternehmer wehren sich dagegen, als mühelosen Gewinn einstreichende „Kapitalisten“ angesehen zu werden, und wollen ihre Leistung anerkannt sehen, die auf jeden Fall nicht minder Ausfluß der menschlichen Persönlichkeit ist als die Tätigkeit des Arbeitnehmers im blauen oder weißen Kittel und daher auch (sozialphilosophisch und anthropologisch gesehen) die gleiche metaphysische Dignität für sich in Anspruch nehmen darf wie diese. — So greift die *Constitutio* unter der Bezeichnung „Arbeit“ und „Arbeiter“ (*labor, operarii*) aus dem Gesamtbereich menschlicher Arbeit wechselnde Teilbereiche heraus. Welche Teilbereiche jeweils gemeint sind, muß der Leser dem Zusammenhang entnehmen. Das ist an sich kein Schaden. Zur Gefahr aber kann es werden, wenn der Leser übersieht, daß manche der gemachten Aussagen nur für den gerade gemeinten Teilbereich zutreffen, und sie unzulässigerweise verallgemeinert.

Drei weitere Tzen (69—71) befassen sich mit dem *Eigentum*. Sehr zu begrüßen ist, daß gleich am Anfang die Zweckbestimmung (Widmung) der Erdengüter an die Menschheit, nicht an die einzelnen Menschen, herausgestellt und damit der so oft verwischte Unterschied zwischen dem *usus communis* und der *administratio et dispensatio particularis* (S. Th. II II q. 66) kräftig unterstrichen wird. Der *usus*

¹² Vgl. UCID = *Unione Christiana Imprenditori e Dirigenti*, wo offenbar die *dirigenti* entweder als „beauftragte Unternehmer“ (Manager) den selbständigen Unternehmern *nebeneinander* oder als leitende Angestellte der (selbständigen oder „beauftragten“) Unternehmer diesen *zugeordnet* erscheinen.

communis geht allem Eigentumsrecht voraus. Das Eigentumsrecht ist das technische Instrument, um ihn praktikabel zu machen, d. h. ihn verständlich und friedlich zu ordnen. Erst an recht später Stelle wird auf die Lehre Pius' XI. von der Doppelseitigkeit des Eigentums, seiner individuellen und seiner sozialen Seite (indoles individualis et socialis, Q. a. 45 49), zurückgegriffen mit der etwas matten Wendung, es habe auch eine soziale Seite“ („et indolem sociale natura sua habet, quae in communis destinationis bonorum lege fundatur“)¹³. Tatsächlich kommt denn auch das, was für die soziale Funktion des Eigentums wesentlich ist, nämlich es *produktiv* zu nutzen und dadurch die Bedürfnisse, sei es einzelner anderer, sei es unbestimmt vieler, sei es aller zu befriedigen, nur durch die sehr allgemeine Wendung zum Ausdruck: „ut non sibi tantum, sed etiam aliis prodesse queant“ (69, al 1), wobei aber für das „aliis prodesse“ im Zusammenhang auch wieder kein anderer Weg aufgezeigt wird, als daß man die Güter anderen abgibt. So bleibt es bei dem *distributiven* Aspekt: damit alle das Nötige und Angemessene haben, soll man bereitwillig abgeben und auf diese Weise den Bedürftigen helfen.

Damit stellt sich unausweichlich die Frage, wie weit denn die Verpflichtung zum Abgeben („Almosen geben“ in der Sprache der Moraltheologie) reicht oder wie sie zu begrenzen ist. Die Moralisten pflegen sie auf die „superflua“ zu begrenzen, meist in dem Sinne, man brauche im allgemeinen nur *von* den superflua abzugeben, während die Lehre der Väter zweifellos dahin lautete, man habe *die* superflua abzugeben, sich ihrer zugunsten der Armen zu entäußern. Pius XI. hatte die Frage aus dem Wege geräumt, indem er die Verwendung der unter Umständen sehr großen „freien, d. h. zur angemessenen und würdigen Lebenshaltung nicht benötigten Einkünfte zur Schaffung von Arbeits- und Verdienstgelegenheit im großen Stil, wofern nur die Arbeit der Erzeugung wirklich werthecchter Güter dient“, als sittlich gutes Handeln rühmte (Q. a. 50/51), was offenbar bedeutet, daß diese Verwendung von der Verpflichtung, diese Einkünfte als Almosen abzugeben, enthebt, wenn nicht gar ihr vorzuziehen ist¹⁴. Nur den distributiven Aspekt sehend, kann die Constitutio sich der Frage nach der Abgabepflicht nicht entziehen und beantwortet sie überraschenderweise dahin, die Väter und Lehrer der Kirche hätten die Verpflichtung *weiter* erstreckt: man müsse den Armen helfen „non tantum ex superfluis“. Völlig zu eigen macht das Konzil sich

¹³ Tz 71, al 5. Als Belegstellen werden nur die Pflingstansprache Pius' XII. 1941 sowie MM nn. 111—114 angegeben.

¹⁴ Auch in der von den Investitionen handelnden Tz 70 kommt die Constitutio auf diesen Gedanken nicht zurück. Auf die naheliegende Frage, woher der Investor die Mittel zum Investieren nehme, wird nicht eingegangen. Diese Mittel werden als vorhanden unterstellt.

diese These allerdings nicht, empfiehlt sie aber offenbar zur Beherrschung¹⁵.

Ein zweiter Absatz dieser Tz gibt einen beachtenswerten Hinweis auf die in vielen primitiven Gesellschaften bestehenden gewohnheitsrechtlichen Ansprüche auf Gemeinschaftshilfe, die mit dem wirtschaftlichen Fortschritt nicht ersatzlos fortfallen, sondern den neuen Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßt werden sollen, und stellt ihnen als Gegenstück in den entwickelten Gesellschaften die wohlfahrtsstaatlichen Einrichtungen der Einkommensübertragung (Sozialversicherung, Sozialhilfe u. a. m.) gegenüber, durch die der Widmung der Erdengüter an alle (allerdings wiederum nur unter dem distributiven Aspekt!) bis zu einem gewissen Grad Genüge geschehe.

Verhältnismäßig kurz und in sehr allgemeinen Wendungen werden in Tz 70 die Investitionen und die Währungsfrage behandelt.

Die Investitionspolitik sowohl der privaten Investoren als auch der staatlichen Stellen soll den goldenen Mittelweg gehen: weder die Gegenwartsbedürfnisse im Übermaß befriedigen auf Kosten der künftigen Generationen noch die heutige Generation und ihr Lebensglück hinopfern, um es in die Fundamente einer macht- und glanzvollen Zukunft einzustampfen. Auch auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer sei Rücksicht zu nehmen. Dabei ist wohl besonders an die sogenannten Direktinvestitionen in diesen Ländern gedacht.

Geradezu nichtssagend sind die beiden kleinen Sätzchen zur *Währungsfrage*. ‚In re monetaria‘ hüte man sich, die eigene Nation oder fremde Nationen zu schädigen. Die wirtschaftlich Schwachen sollten durch Geldwertschwankungen keine ungerechten Nachteile (Verluste) erleiden. Von ernst zu nehmender, an sich wohlwollender Seite war s. Z. bemängelt worden, daß MM nichts zur Geldentwertung (Inflation) sage, was insofern nicht einmal stimmte, als an allerdings sehr versteckter Stelle etwas dazu gesagt ist: agrarpolitische Maßnahmen (Marktordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse u. a. m.) trügen „zur Erhaltung der Kaufkraft des Geldes bei, einem der wichtigsten Erfordernisse, um das wirtschaftliche Wachstum in geordneten

¹⁵ Zur Frage, was denn unter den heutigen Umständen als ‚superfluum‘ anzusehen sei, verweist Anm. 10 zu Tz 69 auf eine Fernsehansprache Johannes' XXIII., worin aber nur gesagt wird, man solle den eigenen Überfluß mit dem Mangel anderer vergleichen (wozu man doch eigentlich bereits wissen muß, was „Überfluß“ ist; denn nicht alles, was über den Mangel der anderen hinausgeht, ist darum allein schon Überfluß!). Im übrigen verweist Johannes XXIII. bei dieser Gelegenheit gerade auf das, was hier zu kurz gekommen ist, auf die richtige *produktive* Verwendung der Güter: ‚ben vigilare perchè l'amministrazione e la distribuzione dei beni creati venga posta a vantaggio di tutti‘. Hier bedeutet ‚distribuzione‘ klar nicht den *Akt* des Verteilens (Weggebens), sondern den bestehenden *Verteilungszustand*, der die Nutzbarmachung zugunsten aller begünstigen, aber auch schwer beeinträchtigen, ja vereiteln kann.

Bahnen zu halten“ (MM 129). Während MM so der Stabilität des Geldwerts gerade auch mit Rücksicht auf ein geordnetes (was im Zusammenhang bedeutet: zu keinen neuen Ungleichgewichten führendes) *Wachstum* große Bedeutung beimißt, wird hier völlig offengelassen, ob wirtschaftliche Vernunft oder gar die Gerechtigkeit eine Politik stabilen Geldwertes gebiete bzw. unter welchen Voraussetzungen es vertretbar erscheine, die Stabilität des Geldwerts — ungeachtet der unvermeidlich damit verbundenen Begünstigung der wirtschaftlich Starken und Benachteiligung der wirtschaftlich Schwachen — anderen, unter der Rücksicht des Gemeinwohls noch dringender geboten erscheinenden Zielen zu opfern. Unverkennbar ist das Konzil hier an eine Grenze gestoßen, vor der es mangels fachwissenschaftlicher Kompetenz sich genötigt sah, haltzumachen. Ist schon das Geld kein Selbstwert, so ist auch der stabile Geldwert nur ein *Dienstwert*. Soweit er dazu beiträgt, Wohlstand zu fördern oder Vorteile und Lasten gerecht zu verteilen, ist er gut und Gegenstand pflichtmäßigen Bemühens. Soweit er nur um einen unvertretbar hohen Preis (z. B. Massenarbeitslosigkeit) erkauf werden könnte, dürfte, ja müßte er preisgegeben werden. Aus eigenem Wissen kennt das Konzil die hier bestehenden Zusammenhänge, Verkettungen von Ursachen und Wirkungen usw. nicht. Alle deutschen Fachwissenschaftler würden es eindeutig dahingehend belehren, daß Inflation immer wirtschaftspolitische Kurpfuscherei ist. Aber die ökonomischen und politischen „Sachverständigen“ inflationsgewohnter Länder versichern ihm, ohne ständige Nachhilfen mit Inflationsspritzen, wenn nicht gar ohne ein ständiges Abgleitenlassen der Währung, gebe es mindestens unter ihren Verhältnissen keinen wirtschaftlichen Aufschwung, und darum müsse man es wirtschaftlich starken Ländern überlassen, sich den Luxus scheinheilig tugendstrenger Geldwertpolitik zu leisten; die wirtschaftlich schwachen Länder könnten da nicht mitspielen. Mit philosophischen und theologischen Erkenntnismitteln ist da kein Urteil zu gewinnen. Das Konzil hat die Konsequenz daraus gezogen und begnügt sich mit zwei Sätzchen, die etwas und doch *nichts* sagen. Mit einem offen ausgesprochenen Bekenntnis ‚ignoramus‘ — mangels ausreichender Kenntnis des Gegenstandes und der einschlägigen Sachfragen können wir nicht urteilen, die ethischen Prinzipien nicht darauf anwenden — hätte es vielleicht *mehr Ehre* eingelegt, bestimmt sich nichts vergeben.

Mit Tz 71 kommt die Constitutio auf die Widmung der Erdengüter an alle (Tz 69) zurück, um daraus zu folgern, daß auch alle Zugang dazu haben und daran teilhaben sollen. An der Überschrift der Tz fällt auf die auch im Text festgehaltene, wenn auch vielleicht nicht immer konsequent durchgeführte Unterscheidung von ‚proprie-

tas' und ‚dominium privatum bonorum‘, die wohl als ein Versuch anzusehen ist, die Terminologie zu bereinigen und die Bezeichnung „Eigentum“ (proprietas) dem vorzubehalten, was ursprünglich allein unter Eigentum verstanden war, nämlich die Befugnis, über eine *Sache*, d. i. einen räumlich begrenzten Teil der Körperwelt, unter Ausschluß jedes anderen zu verfügen. Die Constitutio will ihre Aussagen vom Eigentum im weiten Sinne, d. h. nicht vom sachenrechtlichen Eigentum allein, sondern von vermögenswerten Rechten überhaupt verstanden wissen und lenkt in Absatz 3 eigens die Aufmerksamkeit darauf, daß dieses weitverstandene Eigentum in immer mannigfaltigeren Gestalten auftritt. Die Wendung ‚non obstantibus fundis socialibus, iuribus et ministeriis a societate procuratis‘ verdunkelt jedoch, ob dieser weitgespannte Eigentumsbegriff auch die vermögenswerten Rechtsansprüche auf Leistungen der verschiedenen Institutionen der sozialen Sicherheit (beispielsweise Rentenansprüche) einschließt oder ob diese den Gegenbegriff dazu bilden (vgl. auch MM 105/106). Hier handelt es sich nicht mehr um bloße Terminologie, sondern um eine gewichtige Sachfrage. Angesehene Vertreter der katholischen Soziallehre erblickten im Eigentum eine die Position des einzelnen und der Familie gegenüber den Allmachtsansprüchen staatlicher Gewalt stärkende Institution. Im Gegensatz dazu richten sich nicht nur der nach heutiger Rechtsauffassung dem Grunde nach bestehende Rechtsanspruch auf Sozialhilfe (früher Fürsorge genannt), sondern auch der durch Beitragsleistung erdiente, ziffernmäßig genau errechenbare Rechtsanspruch auf Rente gerade an den Staat (oder an staatlich errichtete Nebenfisci) und ermangeln daher gerade der dem Eigentum zugeschriebenen Unabhängigkeit von der Übermacht staatlicher Instanzen und ihrer Willkür. Vielleicht ist man heute auf Grund gemachter Erfahrungen — nicht nur mit totalitären Staaten! — nicht mehr so sehr wie früher überzeugt, daß „Eigentum“ (my home is my castle) eine solche Unabhängigkeit verleihe, und sieht daher keinen so großen Unterschied mehr zwischen „Eigentum“ einerseits und Ansprüchen an den Wohlfahrts-(oder Versorgungs-)staat andererseits. MM und diese Tz der Constitutio deuten da eine Wendung an, wollen aber offenbar eine klare Absage an die überkommene Auffassung vermeiden.

Sehr zu begrüßen ist, daß unglückliche Redeweisen, wie Eigentum sei eine Verlängerung der Persönlichkeit in die Sachenwelt und dgl., sich nicht in die Constitutio eingeschlichen haben.

Mit (weitverstandenem) Eigentum ausgestattet zu sein, bietet nach der Constitutio folgende Vorteile: es trage zur Entfaltung der Persönlichkeit bei und ermögliche es dem Menschen, seinen Platz in Gesellschaft und Wirtschaft auszufüllen; es gewährleiste den für das

persönliche Leben und mehr noch für das Familienleben unentbehrlichen Freiheitsraum und sei daher als Ausweitung der menschlichen Freiheit zu verstehen; so zähle es auch zu den Voraussetzungen staatsbürgerlicher Freiheit; ungeachtet der Institutionen der sozialen Sicherheit (s. vorstehend!) bleibe auch die Sicherungsfunktion des Eigentums bedeutsam, was aber sofort wieder relativiert wird durch die unbedingt zutreffende, gleichfalls in MM 106 vorweggenommene Feststellung, ebendasselbe gelte auch von immateriellen Werten, so z. B. von beruflichen Qualifikationen (die zudem, was nicht eigens gesagt wird, in durch erfolgreich abgelegte Prüfungen erworbenen Berechtigungen „verdinglicht“ sein können). Die praktische Schlußfolgerung aus allem ist diese: *Eigentum für alle*.

Ein folgender kurzer Absatz stellt fest, neben dem privaten Eigentum habe auch das öffentliche oder Gemein-Eigentum seine Daseinsberechtigung. Im Zusammenhang damit wird daran erinnert, daß es Sache der öffentlichen Gewalten ist, gemeinwohlwidrigen Mißbrauch des Privateigentums zu verhüten. Daran schließt sich die bereits an früherer Stelle (zu Tz 69) behandelte Aussage über die dem Eigentum „auch“ zukommende soziale Seite.

Der sechste, den fünf vorausgehenden Absätzen zusammen an Umfang nahezu gleichkommende Absatz ist der gewichtigste nicht nur dieser Tz, nicht nur der ganzen Ausführungen zur Eigentumsfrage, sondern — an seiner praktisch-politischen Bedeutung gemessen — vielleicht *nicht nur dieses Caput, sondern der ganzen Constitution*. Er behandelt die *Latifundien*.

In einer Reihe von Ländern befindet sich der größte Teil des anbaufähigen Bodens in den Händen einer zahlenmäßig verschwindend kleinen, aber mächtigen gesellschaftlichen Oberschicht, die diesen Boden nicht, wie es möglich und um der Ernährung der Bevölkerung willen dringend benötigt wäre, landwirtschaftlich rationell bewirtschaftet, sondern Teile in einer Weise extensiv nutzt, die ungenutztem Liegenlassen nahezu gleichkommt. Soweit die Eigentümer Boden zur Pacht vergeben, sind die den Pächtern überlassenen Flächen viel zu klein bemessen und die Pachtbedingungen übermäßig drückend. Soweit sie Teilflächen selbst bewirtschaften, bieten sie ihren Arbeitskräften völlig unzureichende Arbeitsbedingungen und Löhne.

Was sich dort abspielt, ist himmelschreiende Ausbeutung, aber nicht wie im Liberalkapitalismus des 19. Jahrhunderts im westlichen Europa und heute in den Ländern des Ostblocks im Dienste eines gewaltsam vorangetriebenen wirtschaftlichen Aufbaus, sondern aus Gedankenlosigkeit und Verantwortungslosigkeit im Dienste der Trägheit und des Wohllebens dieser Oberschicht. Solange derartige Zustände des Elends und der Hoffnungslosigkeit auf dem breiten

Lande herrschen, können auch die Zustände in den wenigen industriellen Zentren sich nicht viel darüber erheben. Gelingt es nicht, das Übel an der Wurzel zu fassen, d. h. diese Latifundienwirtschaft gründlichst zu beseitigen und durch eine rationelle Bodennutzung zu ersetzen, die der Bevölkerung dieser Länder, wo alle natürlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, zuerst einmal ausreichende Ernährung und weiterhin überhaupt eine menschenwürdige Lebenshaltung sichert, dann ist nicht abzusehen, wie diese Länder davor bewahrt werden sollen, dem Kommunismus anheimzufallen. Darunter befinden sich nicht an letzter Stelle katholische Länder, die zusammen genommen heute schon nahezu die Hälfte aller Katholiken der Welt und bei ihrem weit über dem Durchschnitt liegenden Bevölkerungszuwachs in absehbarer Zeit die Mehrheit aller Katholiken zu ihren Einwohnern zählen dürften. So ist die Kirche in doppelter Weise interessiert und engagiert: es ist ein Großteil, bald wird es die Mehrheit ihrer eigenen Kinder sein, die unter diesen Zuständen leiden und dieser Gefahr ausgesetzt sind; in diesen Ländern ist es eine fast ausschließlich aus katholischen Christen zusammengesetzte gesellschaftliche Oberschicht, die — von rühmlichen, aber seltenen Ausnahmen abgesehen — sich diese Mißbräuche leistet und ihrer Beseitigung ebensoviel Hartnäckigkeit wie Unverstand entgegensetzt. Der s. Z. in überwiegend protestantischen Ländern sich austobende liberale Industriekapitalismus ist längst domestiziert; dieser Agrarfeudalismus katholischer Länder ist das große Ärgernis der Gegenwart. Was das Konzil an Hinweisen gibt, welche Maßnahmen zu treffen seien, ist von keinem besonderen Interesse. Sie bieten nur Bekanntes, indem sie umschreiben, was bei einer Agrarreform unbedingt beachtet werden muß, um den erstrebten Erfolg zu sichern und die bei Agrarrevolutionen, aber auch bei nicht genügend durchdachten Agrarreformen eingetretenen Fehlschläge zu vermeiden. Nicht in der Wohl-abgewogenheit dieser Ratschläge liegt das Verdienst des Konzils, sondern in dem Mut, diese dringendste aller sozialreformerischen Forderungen an diejenigen zu richten, die es angeht, d. i. die mächtige katholische Oberschicht, von der die Kirche dieser Länder in vieler Hinsicht — ökonomisch, gesellschaftlich, politisch — sich abhängig weiß. Der Episkopat einzelner dieser Länder hat bereits mutige Vorstöße in dieser Richtung unternommen; jetzt macht der zum Konzil versammelte Weltepiskopat sich diese Forderung zu eigen. Das verleiht ihr eine unvergleichlich größere Stoßkraft. Ob sie ausreichen wird oder ob nur die rohe Gewalt eines revolutionären Umsturzes eine Änderung herbeizuführen vermag, wird nicht nur für die Geschichte dieser Länder und der katholischen Kirche in diesen Ländern, sondern für das Schicksal der ganzen Welt und damit verbunden

auch der gesamten Weltkirche von entscheidender Bedeutung sein. Das Konzil hat das Seinige getan!

So bleibt noch die letzte kurze Tz 72 zu behandeln, die den Zusammenhang zwischen Wirtschaftsleben und Reich Christi herstellt. Der erste Satz bleibt im Rahmen dessen, was Johannes XXIII. schon ausgesprochen hatte: die Christen sollten kein schlechtes Gewissen haben, wenn sie sich wirtschaftlich betätigen und zum wirtschaftlichen Fortschritt beitragen. Im Gegenteil; sie sollten überzeugt sein, sofern sie nur Gerechtigkeit und Liebe zum Leitstern nähmen, diene diese Tätigkeit nicht nur dem Wohle ihrer Mitmenschen, sondern trage auch zur Erhaltung des Weltfriedens bei. Aber noch mehr: die Christen sollten nicht nur dabei sein, sie sollten durch ihr gutes Beispiel voranleuchten. Sie sollten sich die erforderlichen Kenntnisse aneignen und Erfahrungen erwerben, sollten ihre verschiedenen weltlichen Tätigkeiten in der rechten Weise ordnen, alles in Treue gegen Christus und seine Frohbotschaft, auf daß ihr ganzes Leben (*vita tam individualis quam socialis*) den Geist der Seligkeiten, vornehmlich der Armut, atme.

Was die *Constitutio* unter *vita individualis et socialis* verstanden wissen will, ist nicht ganz leicht zu deuten. Die französische Vorlage: „L'esprit des Béatitudes doit inspirer leur vie personnelle aussi bien que collective“, unterscheidet offenbar das Leben des einzelnen und das der Gemeinschaft. Auch die Handlungen, die der Gemeinschaft als solcher zugerechnet werden, sollen vom Ethos der Bergpredigt durchwaltet sein. Es erscheint zweifelhaft, ob das lateinische ‚*vita socialis*‘ so verstanden sein will. Wahrscheinlicher dürfte in beiden Fällen das Leben des einzelnen gemeint sein. *Vita personalis* = das höchst persönliche Innenleben, m. a. W. der Christ in seinem Verhältnis zu Gott und zu sich selbst. *Vita socialis* = alles, was über den Bereich der persönlichen Innenwelt hinausreicht und irgendwie in die Außenwelt und damit in die Gesellschaft, die für den Menschen Außenwelt ist, hineinragt, dort wahrnehmbar wird und dort Wirkungen ausübt.

Der Geist der Seligkeiten — wir Deutschen sprechen meist vom Ethos der Bergpredigt — bereitet der Deutung keine Schwierigkeit. Daß besonders auf die Seligpreisung der Armut abgehoben wird¹⁶, läßt sich unschwer dahin verstehen, daß der im wirtschaftlichen Bereich tätige Christ in besonderem Maß der Gefahr ausgesetzt ist, sein Herz an die materiellen Dinge, den materiellen Erfolg zu hängen,

¹⁶ Dieser Zusatz fehlt in der französischen Vorlage. Auch dieser Umstand spricht dafür, daß *vita socialis* des lateinischen Textes *nicht* dasselbe ist wie die *vie collective* der französischen Vorlage. Kann ein Kollektiv „Armut im Geiste“ üben?

und deshalb besonders darauf zu achten hat, sich davon frei zu halten; daß er streben muß, die zeitlichen Güter so zu besitzen und zu gebrauchen, als besäße und gebrauchte er sie nicht (1 Kor 7, 30; 2 Kor 6, 10). Da aber das Konzil an anderer Stelle um eine Theologie der Armut bemüht war, darf man in der Erwähnung gerade dieser Seligkeit an dieser Stelle vielleicht auch eine Anspielung auf diese Bemühungen erblicken. Hätte man alle verstreuten Äußerungen des Konzils zum Thema Armut beisammen, gelänge es vielleicht, einen reicheren und tieferen Sinn zu erschließen.

Eine letzte harte Nuß zu knacken gibt der kleine, nur drei Zeilen umfassende Schlußabsatz, allerdings nur in seiner lateinischen Fassung. In diesem Fall genügt ein Blick in die französische Vorlage zum mühelosen Verständnis. Dort hieß es: „Quiconque, à l'exemple du Christ, cherche d'abord le Royaume de Dieu, y trouvera un amour plus fort et plus pur pour aider ses frères et pour accomplir ainsi une oeuvre de justice, sous l'impulsion de l'amour.“ Der Latinist hatte das erste ‚amour‘ mit ‚amor‘, das zweite mit ‚caritas‘ wiedergegeben. So sucht der Leser nach einem Unterschied, vielleicht einer Steigerung, die etwa von der sittlichen Tugend zur göttlichen Tugend der Liebe führe, aber dieses Suchen geht fehl. Es handelt sich beidemal um dasselbe. Ferner hat der Latinist das ‚ainsi‘ ausfallen lassen, wodurch der irreführende Eindruck entsteht, es handele sich um zweierlei: erstens um Hilfe für die Brüder und zweitens um das opus iustitiae, das zu seiner Vollkommenheit und Vollendung geführt werden solle („perficiendum“). Gemeint ist aber, die Hilfe für die Brüder selbst sei ein Werk der Gerechtigkeit, das unter dem Antrieb der Liebe vollbracht wird. In der Schulsprache ausgedrückt, ist der sachliche Gehalt der Aussage also dieser: bei denen, die als treue Nachfolger Christi zuerst das Reich Gottes suchen, ist ihre allen Mitmenschen (Brüdern) zustatten kommende sozialökonomische Wirksamkeit zugleich actus elicited virtutis iustitiae und actus imperatus virtutis caritatis.

Die Kürze dieser Tz spricht dafür, daß eine *Theologie* der Wirtschaft zu entwerfen und anzureichern keine leichte Sache ist.

Eine allseitige Würdigung dieses Caput III Partis II der Constitutio pastoralis de Ecclesia in mundo huius temporis würde erfordern, es in den Zusammenhang des Ganzen hineinzustellen und all das einzubeziehen, was an anderen Stellen (z. B. Tz 6, 8, 9, 52, 56, 57, 60, 73, 75, 83, 85—87, 88) zwar mit anderem unmittelbarem Bezug gesagt ist, aber auch für den hier behandelten Bereich der Wirtschaft von Bedeutung ist. Diese Aufgabe muß einer eigenen Abhandlung, tunlichst aus berufenerer Feder, überlassen bleiben.